

Unabhängigkeit und Ergebnisoffenheit als Leitmotive der Sozialen Arbeit auch im Falle einer angeordneten Abschiebung

Stellungnahme der Fachgruppe „Flucht, Migration und Rassismuskritik“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) zum Vorgehen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im März 2017

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat sich mit einem Schreiben vom 16.03.2017 an die Träger der Asylsozialberatung in Bayern gewandt (AKS München 2017). In dem Schreiben wird auf die aktuelle Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern vom 08.03.2016 (Asylsozialberatungsrichtlinie – AsylSozBR) verwiesen, wonach es Schwerpunkt der Asylsozialberatung sei, die Betroffenen „objektiv und realistisch über ihre Situation in Deutschland, d.h. insbesondere auch über eine bereits bestehende oder in absehbarer Zeit möglicherweise eintretende Ausreisepflicht bzw. über die Anerkennungsquoten im Asylverfahren aufzuklären und auf entsprechende Hilfsangebote im Freistaat Bayern für eine freiwillige Rückkehr oder Weiterwanderung hinzuweisen.“ Auch seien die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu beachten. Damit sei es nicht vereinbar, wenn „einzelne Mitarbeiter der Asylsozialberatungsstellen Hinweise des Bayerischen Flüchtlingsrats, wie Betroffene sich bevorstehenden Abschiebungen entziehen können bzw. wie und welche Rechtsmittel eingelegt werden können, kommunizieren.“ Im Wiederholungsfall wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die staatliche Förderung zu entziehen.

Das zitierte Schreiben ist als Versuch zu werten, eine unabhängige und ergebnisoffene Asylsozialberatung zu verhindern. Das Staatsministerium verstößt damit gegen seine Verpflichtung, eben eine solche Beratung zu gewährleisten.

Dabei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass eine Einstellung der staatlichen Zuwendung, mit der im Schreiben gedroht wird, faktisch die derzeit erbrachten Beratungsangebote unmöglich machen würde.

Die Verpflichtung für Sozialarbeitende, eine ergebnisoffene und unabhängige Beratung vorzuhalten, ergibt sich aus folgenden Gesichtspunkten:

Die Tätigkeit der Sozialen Arbeit ist Teil der sozialstaatlichen Verpflichtung, die das Grundgesetz (GG) in Art. 20 Abs. 1 dem Staat auferlegt hat. Auf einfachgesetzlicher Grundlage regelt § 5 SGB XII das Verhältnis des Staates zur Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege. Demgemäß hat der Träger der Sozialhilfe die „Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung“ der Aufgaben der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zu achten. Damit wird anerkannt, dass deren Tätigkeit „als Teil der gesellschaftlichen Selbstregulierung“ zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit beiträgt (Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, Rdnr. 4 zu § 5 SGB XII).

Mit der so geschützten, selbstständigen Stellung dieser Organisationen konkretisiert sich zugleich das Prinzip der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG sowie der Selbstbestimmung des Individuums aus Art. 2 Abs. 1 GG. Das Recht des Individuums, eine Beratung in maßgeblichen persönlichen Angelegenheiten aufzusuchen, die ihn ergebnisoffen und unabhängig über seine Rechte informiert, ist erforderlich, um den

Kernbereich seiner unveräußerlichen Würde als Mensch zu schützen. Nur so ist es möglich, eine informierte Entscheidung zu treffen. Andernfalls liefe er Gefahr, bloßes Objekt staatlicher Gewalt zu sein, das sich vor möglicherweise falschen Entscheidungen ihn betreffend nicht nur nicht schützen, sondern nicht einmal informieren könnte.

Zu beachten ist dabei auch, dass gerade das vom Bayerischen Staatsministerium im erwähnten Schreiben zitierte Rechtsdienstleistungsgesetz eine unabhängige Flüchtlings- und Asylberatung auch von Nichtjurist_innen gerade ermöglichen, nicht aber verbieten will. Dies ergibt sich unzweideutig aus den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 16/3655). So heißt es dort im Rahmen der Untersuchung der Ausgangslage des Gesetzgebungsverfahrens: „Schließlich ist Folge der Verrechtlichung auch die Zunahme eines Bedürfnisses in der Bevölkerung nach rechtlicher Betreuung, vor allem im Bereich des Sozialrechts, aber auch im Ausländer- und Asylrecht sowie im Rahmen der allgemeinen Lebens- und Schuldnerhilfe“ (ebd.: S. 30).

Weiter wird ausgeführt, dass „Obdachlose, Asylbewerber, Zuwanderer etc.“ gerade nicht von den Angeboten der Beratungshilfe erreicht werden. „Auch ist nicht zu verkennen, dass gerade in diesem Bereich eine ausreichende Versorgung dieser Bevölkerungsschichten durch die Anwaltschaft nicht immer sichergestellt ist, ein Monopol in diesem Bereich also allein schon deshalb nicht zu rechtfertigen ist. Rechtsberatung ist hier letztlich Teil einer allgemeinen Lebenshilfe, die sich allerdings in – für den Mittel- und Hilflosen durchaus folgenreichen – rechtlich relevanten Bereichen auswirken kann (z. B. Einhaltung von Fristen bei Antragstellung etc.)“ (ebd.: S.39).

Dabei entspricht die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten regelmäßig den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes, etwas anderes wird auch vom Bayerischen Staatsministerium nicht vorgetragen: Diese Vorgaben ermöglichen gerade auch im Rahmen der Asylsozialarbeit durch Nichtjurist_innen eine Rechtsdienstleistung, sofern diese u.a. durch „Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ erfolgt und sofern die erforderliche „personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung“ gegeben sowie eine Anleitung durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt sichergestellt ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG i.V.m. § 7 Abs. 2 RDG).

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz u.a. ausdrücklich den Zweck verfolgt, eben eine ergebnisoffene, unabhängige und für die Ratsuchenden kostenfreie Beratung im Bereich des Asylrechts überhaupt erst zu ermöglichen. Dies entspricht auch dem Auftrag Sozialer Arbeit nach ihrer globalen Definition (IASSW/IFSW 2014) und dem internationalen ethischen Kodex (IASSW/IFSW 2004).

Zudem ergibt sich die Verpflichtung für Sozialarbeitende, eine unabhängige und ergebnisoffene soziale Beratung für Asylantragstellende und Geflüchtete vorzuhalten, auch aus für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen internationalen Verpflichtungen:



Die Genfer Flüchtlingskonvention sieht für die Vertragsstaaten, zu denen die Bundesrepublik Deutschland gehört, die Verpflichtung vor, „auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen“ zu gewähren (Art. 23). Zu diesen Hilfeleistungen gehört dabei auch eine unabhängige und ergebnisoffene Beratung.

Nach Art. 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II 1553) hat die Bundesrepublik die Verpflichtung, die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und deren gleichen und diskriminierungsfreien Schutz durch das Gesetz sicherzustellen.

Auch die EU-Aufnahmerichtlinie (EU-Richtlinie 2013/33/EU vom 26.06.2013) geht davon aus, dass soziale Beratung von Geflüchteten den Grundsätzen der Vertraulichkeit und Ergebnisoffenheit unterliegen muss, wenn sie diesbezüglich in Art. 18 Abs. 7 eine Schweigepflicht vorschreibt.

Nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die Antragsteller_innen Informationen darüber erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen einschlägige Rechtsberatung leisten und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein können oder sie informieren können.

Nach Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten ferner sicherzustellen, dass Antragsteller_innen die Möglichkeit haben, mit Verwandten, Rechtsbeistand oder Beratern, Personen, die den UNHCR vertreten, und anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen in Verbindung zu treten. Ferner ist dafür zu sorgen, dass Familienangehörige, Rechtsbeistand oder Berater_innen, Personen, die den UNHCR vertreten, und einschlägig tätige von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nichtregierungsorganisationen Zugang erhalten, um den Antragsteller_innen zu helfen. Der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Antragsteller_innen beschränkt werden.

Insgesamt würde damit das Bayerische Staatsministerium mit der im genannten Schreiben erwähnten Einstellung der Finanzierung gegen die Verpflichtung verstoßen, eine unabhängige und ergebnisoffene Asylsozialberatung zu gewährleisten.

Besonders besorgniserregend sind Hinweise, wonach einzelnen Mitarbeiter_innen von Beratungsstellen von ihren Trägern mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen gedroht worden ist, falls sie sich öffentlich gegen dieses Schreiben positionieren.



Insoweit handelt es sich um eine rechtswidrige Einschränkung des Rechts auf Meinungsfreiheit; zu überlegen ist ferner, ob es sich hierbei nicht um einen Fall für den UN-Sonderberichtersteller für das Recht auf Meinungsfreiheit handelt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Dieser hat in der Entscheidung Heinisch / Deutschland (EGMR 5. Sektion, Urteil vom 21.07.2011 - 28274/08) das Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechts-konvention betont, wenn Arbeitnehmer_innen Missstände bei ihren Arbeitgeber_innen öffentlich anprangern. Danach treffen zwar die Arbeitnehmer_innen eine Pflicht zur Loyalität, Zurückhaltung und Diskretion gegenüber den Arbeitgeber_innen. Diese tritt jedoch dann zurück, wenn Arbeitnehmer_innen auf Missstände aufmerksam machen wollen, die von öffentlichem Interesse sind und sie dazu nicht über ein milderes Mittel verfügen, als z.B. das sogenannte „Whistleblowing“.

Ebenso hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats in ihrer Entschließung 1729 (2010) über „den Schutz von Informanten“ die Bedeutung des „Whistleblowing“ als Möglichkeit zur Stärkung der Verantwortlichkeit und des Kampfes gegen Korruption und Missmanagement im öffentlichen und privaten Sektor unterstrichen.

Quellen:

AKS München (2017): „Wir sind Sozialarbeiter*innen und keine Abschiebehelfer*innen!“
<http://www.aks-muenchen.de/wp-content/uploads/AKSAbschiebehelferPositionspapier2.pdf> [Zugriff: 13.6.2017]

Deutscher Bundestag (2016): Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, Drucksache 16/3655 16. Wahlperiode 30. 11. 2006

IASSW und IFSW (2004): Ethics in Social Work, Statement of Principles, Adelaide

IASSW und IFSW (2014): Definition Soziale Arbeit

Wahrendorf, Volker/Grube, Christian (2014): SGB XII. Kommentar. München, 5. Auflage 2014.

Für Rückfragen stehen Prof. Dr. jur. Claus Richter(claus.richter@th-koeln.de) und Prof. Dr. Nivedita Prasad (Prasad@ash-berlin.eu) zur Verfügung.